



INNOVATION

von der Geschäftsidee zum Betriebskonzept

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium

Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**

Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

 **lk** Landwirtschaftskammer
Oberösterreich

INHALTSVERZEICHNIS

- 3** Vorbemerkung
Geschäftsidee
- 4** Marktforschung
Investitions- und Finanzierungsplanung
Förderungen
- 5** Einzelunternehmen oder Gesellschaft
- 7** Eintragung im Firmenbuch
Gewerbeberechtigung
- 8** Betriebsanlagengenehmigung
Steuern
- 9** Sozialversicherung
Beschäftigung von Arbeitskräften
- 10** Betriebsstandort
- 11** Sonstige Rechtsvorschriften
Betriebliche Versicherungen
Betriebskonzept
- 12** Impressum

Bildnachweise

Seite 1: AdobeStock/#145128287, Seite 2: AdobeStock/#572291667, Seite 3: AdobeStock/#314829742, Seite 4, 5: AdobeStock/#595813559, Seite 6, 7: AdobeStock/#489182782, Seite 8, 9: AdobeStock/#230391781, Seite 10, 11: AdobeStock/#408777375, Seite 12: AdobeStock/#464986768



VORBEMERKUNG

Wenn Sie eine neue Geschäftsidee haben, neue Waren oder Dienstleistungen anbieten oder auch nur Bestehendes verbessern oder effizienter produzieren wollen, müssen Sie eine Vielzahl von wirtschaftlichen und rechtlichen Überlegungen anstellen.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Aspekte geben, die zu beachten sind. Für die Detailberatung nehmen Sie Kontakt zu den angeführten Auskunftsstellen auf.

GESCHÄFTSIDEE

Der erste Schritt bei der Umsetzung einer Geschäftsidee ist deren hinreichende Konkretisierung und Ausformulierung – also die detaillierte Beantwortung folgender Fragen:

- Welches Produkt oder welche Dienstleistung will ich anbieten?
- Wer sind meine Kunden? Wie groß ist der potentielle Kundenkreis?
- Wie will ich mein Produkt /meine Dienstleistung vermarkten?
- Wie sieht der Mitbewerb aus?
- Was zeichnet mein Produkt /meine Dienstleistung gegenüber Konkurrenzprodukten aus?
- Welchen Preis stelle ich mir vor?
- Welche Investitionen sind erforderlich?
- Will ich das Projekt alleine oder mit Partnern umsetzen?

Schreiben Sie die Antworten auf diese Fragen stichwortartig nieder, sie sollen die Grundlage für die Inanspruchnahme einer Beratung und eines später noch zu erstellenden detaillierten Betriebskonzeptes sein.



MARKTFORSCHUNG

Wenn die für Ihr geplante Unternehmen notwendigen finanziellen Aufwendungen hoch sind, Sie sich aber über die Chancen Ihres Produktes / Ihrer Dienstleistung am Markt im Unklaren sind, ist es gegebenenfalls empfehlenswert, ein Marktforschungsinstitut zu beauftragen.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLANUNG

Ohne ausreichende Finanzierung lässt sich die beste Geschäftsidee nicht erfolgreich umsetzen. Ermitteln Sie daher, welche finanziellen Mittel Sie tatsächlich benötigen, insbesondere für

- Anlagevermögen (Maschinen, Gebäude, Grundstücke, ...)
- Nebenkosten (Notariatskosten, Kreditkosten, Grunderwerbsteuer, ...)
- Reserven für unerwartete Kostenerhöhungen

In einem weiteren Schritt ist zu klären, wie diese Mittel aufgebracht werden sollen.

- **Eigenkapital:** Welche Mittel kann ich selbst aufbringen? Gibt es andere Personen, die sich an meinem Unternehmen beteiligen wollen?
- **Fremdkapital:** Welche Mitteln müssen über einen Kredit aufgebracht werden?

FÖRDERUNGEN

Ein Teil der Finanzierung kann über Förderungen erfolgen. Zahlreiche Förderstellen von Bund, Land, Gemeinden und Europäischer Union bieten unterschiedlichste Förderungen für Kredite und Investitionen sowie Beratungen an. Außerdem besteht die Möglichkeit von Garantien, Haftungsübernahmen und Beteiligungen von Bundes- und Landesstellen.

Das **Neugründungsförderungsgesetz** (NeuFöG) sieht die Befreiung von zahlreichen Abgaben und Gebühren vor, die im Zusammenhang mit einer betrieblichen Neugründung oder einer Betriebsübertragung stehen, z.B. die Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch und das Firmenbuch, Bundesverwaltungsabgaben und Stempelgebühren etc.

Im gewerblichen Bereich kann die Förderung über die Wirtschaftskammer beantragt werden, im landwirtschaftlichen Bereich über die Landwirtschaftskammer.

Auskunftsstelle: Wirtschaftskammer (Informationen zu allen Wirtschaftsförderungen und Förderstellen)

EINZELUNTERNEHMEN ODER GESELLSCHAFT

Sie können Ihr geplantes Vorhaben als Einzelunternehmer oder in Zusammenarbeit mit anderen umsetzen. Motive für eine Kooperation oder Gesellschaftsgründung können unter anderem sein:

- Mitarbeit – Aufteilung der Arbeitsbelastung
- Kapitalbeteiligung
- Verteilung des Gewinns aus steuerlichen Gründen
- Verringerung des Haftungsrisikos

Soll das geplante Vorhaben nicht alleine umgesetzt werden, ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. KOOPERATION MIT ANDEREN UNTERNEHMEN

Alle beteiligten Unternehmen bleiben rechtlich selbständig; jeder Kooperationspartner hat im Rahmen der getroffenen Absprachen die freie Entscheidungsbefugnis über sein Unternehmen.

Gründung: formlose Vereinbarung mit Kooperationspartner

2. GRÜNDUNG EINES VEREINES

Grundsätzlich ist der Verein für ideelle und nicht für wirtschaftliche Zwecke vorgesehen. In Einzelfällen (z.B. für gemeinsame Marketingmaßnahmen einer großen Anzahl von Beteiligten) kann diese Rechtsform ausnahmsweise sinnvoll sein.

Gründung: Vereinsstatuten, Entstehung nach Fristablauf (ev. Bescheid), Eintragung ins Vereinsregister (deklarativ)

3. GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT

Für die Frage, ob und welche Gesellschaft gegründet werden soll, sind vor allem folgende Fragen zu beantworten:

- Was ist das Geschäftsfeld der Gesellschaft?
- Wer bringt welches Kapital und/oder Sachwerte in die Gesellschaft ein?
- Wer hat Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht?
- Wie kommen Gesellschaftsbeschlüsse zustande?
- Wie soll die Gewinn-/Verlustverteilung aussehen?
- Welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vor- und Nachteile hat die Gesellschaft?
- Wie hoch ist das Haftungsrisiko?
- Wie aufwändig ist die Gründung?
- Wie erfolgt ein Austritt oder Wechsel eines Gesellschafters? (Auseinandersetzung mit Austrittendem, eventuell Nachhaftung?)
- Welche Konsequenzen hat eine Auflösung der Gesellschaft?

Als Gesellschaftsformen kommen zumeist in Frage:

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS (GESBR)

Merkmale:

- Personengesellschaft, nicht rechtsfähig (keine Eintragung in Grundbuch und Firmenbuch)
- keine Mindestkapitalausstattung, keine Nachschusspflicht
- uneingeschränkte persönliche Haftung jedes Gesellschafters
- Einzelgeschäftsführungs- und Vertretungsrecht jedes Gesellschafters für gewöhnliche Geschäfte mit Widerspruchsrecht der anderen
- Gewinn- und Verlustverteilung nach Kapitalanteil

Gründung: formlos

Anwendungsbereich: kleiner Personenkreis, kein hohes Haftungsrisiko, keine Rechtsfähigkeit nötig.

OFFENE GESELLSCHAFT (OG)

Merkmale:

- Personengesellschaft, rechts- und vermögensfähig
- keine Mindestkapitalausstattung, keine Nachschusspflicht
- uneingeschränkte persönliche und solidarische Haftung jedes Gesellschafters
- Einzelgeschäftsführungs- und Vertretungsrecht jedes Gesellschafters für gewöhnliche Geschäfte mit Widerspruchrecht der anderen
- Gewinn- und Verlustverteilung nach Kapitalanteilen

Gründung: durch formfreien Vertrag und Firmenbucheintragung

Anwendungsbereich: kleiner Personenkreis, kein hohes Haftungsrisiko, Rechtsfähigkeit.

KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

Merkmale:

- Personengesellschaft, rechts- und vermögensfähig
- keine Mindestkapitalausstattung, keine Nachschusspflicht
- Komplementäre wie OG-Gesellschafter
- Kommanditisten mit Kontrollrechten, von Geschäftsführung ausgeschlossen, Haftung beschränkt auf Haftsumme (idR Einlage)
- Angemessener Gewinn für Komplementäre, der Rest ist auf Kommanditisten zu verteilen nach Verhältnis der Kapitalanteile

Gründung: formfreier Vertrag und Firmenbucheintragung

Anwendungsbereich: wie OG aber zusätzlich Kommanditisten als reine Geldgeber.

GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GENMBH)

Merkmale:

- Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit mit nicht geschlossener Mitgliederzahl; Revisionspflicht
- Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung
- Haftung der Genossenschafter beschränkt auf den doppelten Geschäftsanteil;

Gründung: Genossenschaftsvertrag, Firmenbucheintragung

Anwendungsbereich: größerer Personenkreis, einfacher Wechsel der Genossenschafter, höheres Haftungsrisiko.

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GESMBH)

Merkmale:

- Juristische Person
- Mindest-Stammkapital 35.000 Euro/gründungsprivilegiert 10.000 Euro (für max. 10 Jahre), ist zur Hälfte ins Gesellschaftsvermögen einzuzahlen
- Organe: Geschäftsführer (vertritt Gesellschaft nach außen, persönlich haftbar) und Generalversammlung (idR. keine persönliche Haftung der Gesellschafter), ev. Aufsichtsrat und Abschlussprüfer
- Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung
- Rechnungslegung: Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang), ev. Lagebericht

Gründung: Notariatsakt und Firmenbucheintragung

Anwendungsbereich: oft aus steuerlichen Gründen, bei hohem Haftungsrisiko und entsprechendem Geschäftsumfang, der die Gründungskosten rechtfertigt.

Auskunftsstellen:

- Landesgerichte: Eintragung ins Firmenbuch
- Notare und Rechtsanwälte: Errichtung von Gesellschaftsverträgen, Firmenbucheintragung
- Raiffeisenverband: Genossenschaftsgründungen

EINTRAGUNG IM FIRMENBUCH

Unternehmerisch tätige natürliche Personen, die der Rechnungslegungspflicht unterliegen (ab 700.000 Euro Jahresumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder 1 Mio Euro in einem Jahr), haben sich im Firmenbuch eintragen zu lassen. Es bestehen jedoch Ausnahmen z.B. für die freien Berufe, Land- und Forstwirte und deren Nebengewerbe und Unternehmen mit Überschusseinkünften (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Personen- und Kapitalgesellschaften sind jedenfalls eintragungspflichtig. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) sind als offene Gesellschaft (OG) oder als Kommanditgesellschaft (KG) in das Firmenbuch einzutragen, wenn sie der Rechnungslegungspflicht unterliegen.

Das Firmenbuch wird von den Landesgerichten am Sitz des Unternehmens geführt.

Auskunftsstellen: Landesgerichte, Rechtsanwälte, Notare

GEWERBEBERECHTIGUNG

Grundsätzlich bedürfen alle Tätigkeiten einer Gewerbeberechtigung, die selbstständig ausgeübt werden, auf Dauer angelegt und auf Erzielung eines Gewinns oder wirtschaftlichen Vorteiles ausgerichtet sind. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmen, wie z.B.

- die Land- und Forstwirtschaft
- das land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe
- der Buschenschank
- die häusliche Nebenbeschäftigung

Es ist zu prüfen, ob für die geplante Tätigkeit ein Gewerbeschein erforderlich ist, oder ob die Tätigkeit unter eine Ausnahmebestimmung fällt. Gewerbeberechtigungen werden von der Bezirkshauptmannschaft/Gewerbebehörde kostenlos ausgestellt.

Für manche Gewerbe ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Die Prüfung der Befähigung obliegt der Wirtschaftskammer.

Auskunftsstellen: Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer, Gewerbebehörde

BETRIEBSANLAGEN-GENEHMIGUNG

Wenn Sie für die Ausübung eines Gewerbes eine Betriebsanlage (z.B. Produktionsanlage, Werkstätte, Gasthaus, ...) benötigen und durch diese ein Nachteil für die Gesundheit von Menschen (Arbeitnehmer, Kunden oder Nachbarn) oder eine Belästigung von Nachbarn z.B. durch Geruch oder Lärm zu befürchten ist, kann eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sein. In dieser werden gegebenenfalls kostenintensive Auflagen zur Verminderung von Emissionen und zum Gefahrenschutz vorgeschrieben. Genehmigungspflichtige Anlagen dürfen erst nach erteiltem rechtskräftigen Genehmigungsbescheid errichtet und in Betrieb genommen werden.

Auskunftsstellen: Wirtschaftskammer, Gewerbebehörde

STEUERN

EINKOMMENSTEUER

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) unterliegen mit ihrem Gewinn bzw. Anteil am Gewinn der Einkommensteuer. Der steuerliche Gewinn wird entweder durch Pauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Für juristische Personen wie Genossenschaften, Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Vereine ist eine Körperschaftsteuer in der Höhe von 24 % (ab 2024: 23 %) vom steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten. Kapitalgesellschaften und rechnungslegungspflichtige Genossenschaften haben ihren Gewinn verpflichtend durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Bei einer GmbH fällt – sowohl bei Gewinn als auch bei Verlust – die Mindestkörperschaftsteuer an. Für die ersten 5 Jahre beträgt diese 500 Euro pro Jahr, für die nächsten 5 Jahre 1.000 Euro pro Jahr, ab dem 11. Jahr 1.750 Euro pro Jahr.

Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter unterliegen der Kapitalertragsteuer in der Höhe von 27,5 %.

UMSATZSTEUER

Unternehmerische Leistungen (Waren und Dienstleistungen) unterliegen in der Regel der Umsatzsteuer. Zu beachten sind Pauschalierungsmöglichkeiten (z.B. Umsatzsteuerpauschalierung für Land- und Forstwirte) und Steuerbefreiungen (z.B. für Kleinunternehmer bis max. 35.000 Euro Jahresumsatz).

MELDUNG AN DAS FINANZAMT

Jedes Unternehmen hat die Betriebseröffnung innerhalb eines Monats beim Finanzamt Österreich zu melden und dabei um Zuteilung einer Steuernummer zu ersuchen. Außerdem erhalten Unternehmen, die Lieferungen und sonstige Leistungen in Österreich erbringen, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, oder innergemeinschaftliche Erwerbe in Österreich bewirken, von Amts wegen eine österreichische UID-Nummer (Ausnahmen z.B. Kleinunternehmer, pauschalierte Land- und Forstwirte).

Auskunftsstellen: Steuerberater, Finanzamt

SOZIALVERSICHERUNG

Folgende natürliche Personen unterliegen abhängig von der ausgeübten Tätigkeit der Pflichtversicherung nach dem Bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG):

- Einzelunternehmer
- Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Gesellschafter einer offenen Gesellschaft
- Komplementäre einer Kommanditgesellschaft

Die Meldung der Aufnahme einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen bzw. selbständigen Tätigkeit hat bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen binnen einem Monat zu erfolgen. Bei Anmeldung eines Gewerbes erfolgt die Meldung an die Sozialversicherungsanstalt direkt durch die Gewerbebehörde.

Einer Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen in der Regel die Geschäftsführer von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften. Die Anmeldung als Dienstnehmer hat bei der Österreichischen Gesundheitskasse vor Arbeitsantritt zu erfolgen.

Auskunftsstellen: Sozialversicherung der Selbständigen (SVS), Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

Im Arbeitsvertrag (Dienstvertrag) sind die Arbeitsleistungen und das Entgelt (Lohn) zu vereinbaren. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes (verpflichtender Aushang von Gesetzen, Arbeitsplatzevaluierung, Erste Hilfe, Sicherheitsvertrauensperson ab 10 Arbeitnehmer, Brandschutz) sind genau zu beachten und werden vom Arbeitsinspektorat überprüft. Die gesetzliche Normalarbeitszeit für Arbeitnehmer beträgt 40 Wochenstunden. Für Teilzeitbeschäftigte wird eine niedrigere Wochenarbeitszeit vereinbart. Hinsichtlich flexible Arbeitszeit und Mindestlöhne sind die Bestimmungen des jeweiligen Kollektivvertrages zu beachten.

SOZIALVERSICHERUNG

Arbeitnehmer sind nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung voll versichert. Jeder Arbeitnehmer muss vor Beginn der Beschäftigung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) angemeldet werden. Die Sozialversicherungsbeiträge sind mit der ÖGK abzurechnen. Für den Dienstgeberbeitrag fallen zusätzliche Lohnkosten an.

Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einem monatlichen Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze von 500,91 Euro (Wert 2023) besteht nur eine Unfallversicherungspflicht.

LOHNSTEUERPFlicht

Die Einkommensteuer für den Arbeitnehmer wird in Form der Lohnsteuer von seinem Bruttolohn abgezogen. Der Arbeitgeber muss die anfallende Lohnsteuer mit dem Finanzamt monatlich abrechnen. Bis zu einem monatlichen Bruttolohn von 1.367 Euro fällt keine Lohnsteuer an.

Auskunftsstellen: Arbeitsinspektorat, Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

BETRIEBSSTANDORT

Bei der Auswahl des Betriebsstandortes sind zahlreiche Faktoren und gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen:

RAUMORDNUNG

Insbesondere bei gewerblichen Tätigkeiten ist zu prüfen, ob diese am geplanten Betriebsstandort nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zulässig sind. Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde, welche Widmung der geplante Betriebsstandort aufweist und ob der geplante Betriebstypus darauf betrieben werden darf.

BAURECHT

Sollen Gebäude errichtet oder umgebaut werden, sind mit der Baubehörde frühzeitig die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Bebauungsplan zu besprechen.

INFRASTRUKTUR, STANDORTRISIKEN

Bei der Festlegung des Betriebsstandortes sind auch infrastrukturelle Faktoren und Standortrisiken zu bedenken, insbesondere:

- Zufahrt, Parkplätze
- Stromanschluss mit ausreichender Anschlussleistung
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
- Standortrisiken, wie Hochwasser, Muren, Steinschlag, Altlasten, ...

NUTZUNG VON FREMDGRUND UND FREMDEN GEBÄUDEN

Falls der geplante Betrieb nicht auf eigenem Grund bzw. im eigenen Betriebsgebäude realisiert werden kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

Anmietung/Pachtung von fremden Betriebsflächen und Gebäuden:

- die Errichtung eines Bestandvertrages ist erforderlich

Anmietung/Pachtung von fremden Betriebsflächen und Errichtung eigener Gebäude auf diesen Flächen:

- Errichtung eines Bestandvertrages über ein Grundstück mit einer Superädifikatsvereinbarung über die Errichtung eines Gebäudes, wenn dieses nach Beendigung des Bestandvertrages wieder entfernt werden soll;
- die Einräumung eines Baurechtes für die Dauer von 10 – 100 Jahren; das Gebäude fällt nach Beendigung an den Grundeigentümer gegen Zahlung einer Entschädigung in der Höhe eines Viertels des vorhandenen Bauwertes; die Baurechtseinlage im Grundbuch ist selbstständig belastbar.

Auskunftsstellen: Gemeindeamt (Bau- und Raumordnung, Standortrisiken), Notar und Rechtsanwalt (Verträge)

SONSTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

Neben den angeführten Vorschriften kommen je nach Einzelfall noch zahlreiche andere gesetzliche Bestimmungen in Betracht, insbesondere:

- Grundverkehr
- Naturschutz
- Wasserrecht
- umweltrechtliche Normen
- Marken- und Patentrecht
- Urheberrecht
- Lebensmittelrecht
- Hygienevorschriften
- Etikettierungsvorschriften
- ...

BETRIEBLICHE VERSICHERUNGEN

Zur Abdeckung betrieblicher Risiken kann der Abschluss einer Versicherung zweckdienlich sein.

Auskunftsstellen: Versicherungsmakler

BETRIEBSKONZEPT

Zum Abschluss sollten die betrieblichen Planungen in einem Betriebskonzept dargestellt werden. Dieses soll gegenüber Dritten (z.B. Banken oder Förderungsstellen) einen Gesamtüberblick zur geplanten Geschäftsidee geben und auch zeigen, wie diese in den Gesamtbetrieb eingebunden wird. Das Betriebskonzept ist ein wertvolles Planungsinstrument, da es sowohl die betriebliche Ausgangssituation, die handelnden Personen als auch die zukünftige Betriebsstrategie analysiert und schriftlich festhält. Dabei werden zusätzlich zum Investitions- und Finanzierungsplan auch Wirtschaftlichkeits- und Finanzierbarkeitskennzahlen für unterschiedliche Szenarien berechnet.

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber

Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Autoren

Mag. Sieglinde Jell, Referentin für Steuerrecht, LK OÖ
Mag. Manuela Lang, Referentin für Sozialrecht, LK OÖ
Dr. Raphael Wimmer, Referent für Arbeitsrecht, LK OÖ
DI Franz Hunger, Referent für Betriebswirtschaft, LK OÖ
Mag. Christian Stollmayer, Leiter der Rechtsabteilung, LK OÖ

Druck

Druckservice Landwirtschaftskammer Oberösterreich